

Inhaltsverzeichnis

Ernährung und Landwirtschaft

Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule
Immenstadt i. Allgäu
Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 21. Juli 2023
Gz.: RvS-B6-1444-50/2/13 117

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 120

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2022 121

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum
Ichenhausen“
Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
Vom 6. Juli 2023 123

Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2023
Vom 5. Juli 2023 123

Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 20. Juli 2023 124

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungspläne, sowie Satzung über ein
besonderes Vorkaufrecht
Vom 25. Juli 2023 124

Ernährung und Landwirtschaft

Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu

Neufassung der Verbandssatzung

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 21. Juli 2023
Gz.: RvS-B6-1444-50/2/13**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt
i. Allgäu“ hat in ihrer Sitzung am 8. November
2022 eine Neufassung der Verbandssatzung be-
schlossen.

Die Regierung von Schwaben hat die Neufassung
der Verbandssatzung mit Schreiben vom 25. Mai
2023 nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbin-
dung mit Art. 52 Abs. 3 KommZG aufsichtlich
genehmigt und im Übrigen zur Kenntnis genom-
men.

Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß
Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 21. Juli 2023
Regierung von Schwaben

Schnell
Ltd. Regierungsdirektor

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Land- und Alpwirtschafts-
schule Immenstadt i. Allgäu

Der Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschu-
le Immenstadt i. Allgäu gibt seiner Satzung durch
Beschluss der Verbandsversammlung auf Grund
von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG, BayRS 2020-6-1-I) die folgende von
der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom
25.05.2023 (RvS-B6-1444-50/2/7) rechtsaufsicht-
lich genehmigte Fassung:

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu.
- (2) Er hat seinen Sitz in Immenstadt i. Allgäu.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Bayerische Bauernverband.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete des Landkreises Oberallgäu.
- (2) In die Land- und Alpwirtschaftsschule können auch Studierende aufgenommen werden, die außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches wohnen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den sachlichen Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung der Land- und Alpwirtschaftsschule zu tragen, sofern und soweit nicht ein anderer Kostenträger vorhanden ist.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband und seine Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger oder Verbandsmitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Schule erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Schule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Verbandsräten.
- (2) Es entsenden der Landkreis Oberallgäu und die Stadt Immenstadt i. Allgäu neben dem Landrat und dem 1. Bürgermeister je 2 vom Kreistag bzw. Stadtrat bestellte Verbandsräte, der Bayer. Bauernverband 1 Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von jeweils 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des Neugewählten weiter aus.

Wenn der Landrat oder ein vom Kreistag des Landkreises Oberallgäu bestellter Verbandsrat zum Verbandsvorsitzenden gewählt wurde, soll als Stellvertreter der 1. Bürgermeister oder ein vom Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu bestellter Verbandsrat gewählt werden. Falls der 1. Bürgermeister oder ein vom Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu bestellter Verbandsrat als Verbandsvorsitzender gewählt wurde, soll der Landrat oder ein vom Kreistag bestellter Verbandsrat als Stellvertreter gewählt werden.

- (4) Die Vertreter des Landkreises und der Stadt Immenstadt i. Allgäu haben je 5 Stimmen, von denen je 3 der Landrat und der 1. Bürgermeister und je 1 die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder ausüben. Dem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes steht 1 Stimme zu.
- (5) Der Geschäftsleiter (§ 10 Abs. 2) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheiden.
- (2) Insbesondere fasst die Verbandsversammlung Beschluss über
 1. wesentliche Änderungen in den Verbandsaufgaben;
 2. die Errichtung und wesentliche Erweiterung oder Schließung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 4. die Einführung und die Sätze der Gebühren, Beiträge und Umlagen;
 5. Festlegung von Benutzungsbedingungen für die Überlassung von Räumlichkeiten;
 6. die Haushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsatzung sowie die Feststellung der Jahresrechnung oder des jährlichen Rechnungsabschlusses und die Entlastung;
 7. Festsetzung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen;
 8. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung, Niederschriften

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Sitzungen werden bei Bedarf einberufen; es muss aber mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.
- (2) Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Mindestens die Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten und die

Zustimmung des Stadtrates und des Kreistages sind erforderlich für die Beschlüsse über:

- Wesentliche Änderungen der Verbandsaufgabe,
- den Austritt eines Verbandsmitgliedes oder dessen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Verbandsmitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Geschäftsleiters festgelegt ist. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich in Immenstadt i. Allgäu.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet der Schulleiter oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Schulleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
- (4) Die Verwaltungsaufgaben werden nach Maßgabe einer Zweckvereinbarung teilweise von der Verwaltung der Stadt Immenstadt i. Allgäu wahrgenommen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachungen

Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu amtlich bekannt.

III. Wirtschaftsführung

§ 12

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft gelten die Bestimmungen über die kommunale Haushaltswirtschaft für Gemeinden entsprechend, sofern im KommZG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung den Zweckverbandsmitgliedern mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Nachtragshaushaltssatzung.
- (3) Die Kassengeschäfte erledigt die Stadtkasse der Stadt Immenstadt i. Allgäu nach Maßgabe der Zweckvereinbarung mit der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberallgäu; die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Verbandsumlage

Die durch die Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzte Verbandsumlage haben der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Bayerische Bauernverband im Verhältnis 5 : 5 : 1 aufzubringen. Die Umlagepflicht des Bayerischen Bauernverbandes ist auf den Höchstbetrag von jährlich 25.000 € beschränkt.

§ 14

Vermögen

Am Vermögen des Zweckverbandes sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Bayerische Bauernverband im Verhältnis 5 : 5 : 1 beteiligt.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des KommZG.
- (2) Das auf die Verbandsmitglieder verteilte Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.02.2016 außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 26. Mai 2023
Zweckverband Land- und Alpwirtschafts-
schule Immenstadt i. Allgäu

Simone Vogler
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2023 S. 117

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R. Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.07.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Jahresabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kempten, den 22. Mai 2023

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Alexander Murer
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 18.09.2023 bis 29.09.2023 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, 19. Juli 2023
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 120

**Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2022**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.07.2023 über die Billigung des Konzernabschlusses 2022 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Konzernabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Kempten, den 31. Mai 2023

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Alexander Murer
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2022 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 18.09.2023 bis 29.09.2023 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Geschwister-Schönert-Straße 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 19. Juli 2023
Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Vom 6. Juli 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird in	2023	2024
Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	5.270,00 €	3.220,00 €
und		
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	0,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Ein Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 bzw. mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ichenhausen, den 6. Juli 2023
Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 123

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023

Vom 5. Juli 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 1.953.000,--
in den Aufwendungen auf	€ 3.995.650,--

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 2.023.000,--
in den Ausgaben auf	€ 2.023.000,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind i. H. v. € 1.300.000,-- vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 350.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 5. Juli 2023
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

1. Bgm. Werner Endres
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 29.06.2023 Gz.: RvS-SG12-1444-10/17/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 1.300.000,-- genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortswang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 123

Landschaftspflegeverband Zusam

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Vom 20. Juli 2023

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABl. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABl. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABl. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I),

erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

59.700,-- €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

44.800,-- €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Zusmarshausen, den 20. Juli 2023
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zus-

marshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 124

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungspläne, sowie Satzung über ein
besonderes Vorkaufrecht**

Vom 25. Juli 2023

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

Bebauungsplan „Stockert I“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem aktuellen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Jungingen.

Flurstücke Nr.: 596; 598; 599; 600; 601; 602; 506 (Teilfläche); 538/5 (Teilfläche); 570 (Teilfläche); 570/1 (Teilfläche); 572; 572/2 (Teilfläche) und 574 alle Gemarkung Jungingen.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Es gilt der Bebauungsplanvorentwurf von der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Baurecht vom 26.06.2023.

Kurzdarstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich "Stockert" werden ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet festgesetzt. Das Sondergebiet ist erforderlich, da es sich bei dem Lager der Fa. Beiselen, welches in dem Bereich angesiedelt werden soll, um einen Störfallbetrieb gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) handelt. Im Gewerbegebiet sollen Bauflächen für Gewerbebetriebe, darunter auch kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe, entwickelt werden. Die Kreuzung L1165 / Stelzenacker muss um eine geeignete

Zufahrt ergänzt werden. Die Maßnahme wurde bereits in der Vergangenheit mit zwei Linksabbiegespuren für eine spätere Anbindung des Gebietes "Stockert" vorbereitet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen und damit der Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen werden zur **Einsicht vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt. Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während den Dienstzeiten zur Verfügung. Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsebaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können während dieser Zeit auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Äußerungen können schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm oder mündlich zur Niederschrift oder nach vorheriger Terminvereinbarung während der Auslegungsfrist im Bürgerservice Bauen vorgebracht werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung Umwelt und Baurecht

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:
Montag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

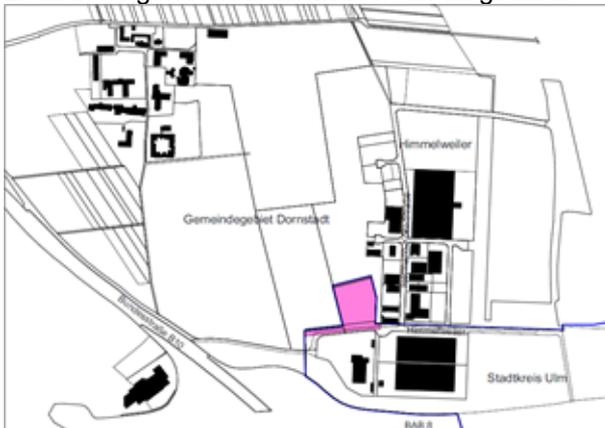
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat die Verbandsversammlung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm am 25.07.2023 folgende Bebauungspläne und deren örtliche Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

Bebauungsplan „Ulm-Himmelweiler VI“, Plan Nr. 280/52

Maßgebend ist der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 02.06.2023 sowie die Begründung vom 02.06.2023 des Büros für Stadtplanung, Zint & Häußler GmbH Neu-Ulm sowie der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht (SUB IV).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Flst.-Nrn. 657 (Teilfläche), 657/8, 657/9 sowie 664/2 Gemarkung Lehr und weist eine Größe von ca. 1,52 ha auf.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 18.07.2023 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice

Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter www.ulm.de > Politik & Verwaltung > Rathaus > Gemeinderat online, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Inkrafttreten von Bebauungsplan

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm am 19.06.2001 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan „Fachmarktzentrum nördlich der Blaubeurer Straße“, Plan Nr. 141.1-30

Maßgebend ist der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften der Abteilung Umwelt- und Stadtplanung vom 06.06.2001 sowie die Begründung vom 06.06.2001.

Das Plangebiet wird im Süden durch die Blaubeurer Straße, im Norden durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn, im Westen durch die Beringerbrücke und im Osten durch die B 10 begrenzt.

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

